



Breslauer Kreisblatt.

Sechszehnter Jahrgang.

Sonnabend den 14. April 1849.

Bekanntmachungen.

Das Königl. Landrats-Amt wird hiermit autorisiert, die in der eingereichten Haupt-Nachweisung der Krieger aus 1806/7 und 1813/15 nachgewiesenen Klassensteuer-Beträge der Stufen 11a. 11b. und 12 auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Oktober v. J. in der nächsten Semesterliste als Abgänge nachzuweisen. Die betreffenden Speziallisten folgen anliegend zurück.

Breslau den 16. März 1849.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern,
Vorstehende Bestimmung der Königl. Regierung bringe ich mit Bezug auf meine Kreisblatt-Befügung
vom 21. November v. J. zur Kenntniß der Communen des Kreises, mit dem Auftrage an die Dorf-
gerichte die Klassensteuer-Beträge der Krieger aus 1806/7 und 1813/15 in den Stufen 11a monat-
lich 5 Sgr., 11b monatlich 2 Sgr. 6 Pf. und 12 monatlich 1 Sgr. 3 Pf. vom 1. Januar a. c.
ab in der Klassensteuer-Zu- und Abgangsliste pro I. Semester a. c. ab in Abgang zu stellen.

Breslau den 7. April 1849.,

Königl. Landrat, Graf Königsdorff.

Betreffend die Befriedigung der Schullehrer mit ihren Gehaltsforderungen.

Es gehen mir immer noch Anzeigen von den Schullehrern des Kreises ein, nach welchen solche wegen
ihrer Gehalts-Bezüge mit den Contribuenten zu kämpfen haben.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bestimmung vom 21. December v. J. bringe ich noch
nachstehende Belehrung zur Kenntniß der Schul-Verbände:

Die Gehalts-Forderungen der Lehrer basiren sich auf von den Contribuenten für richtig aner-
kannte, von der Königl. Regierung approbierte Gehalts-Repartitionen, und sind diese Gehalts-Forde-
rungen somit wohl begründete.

Im § 25 des katholischen Schul-Reglements heißt es: „Unsere p. p. Kammern werden hier-
„nach beurtheilen, ob der Fall eintritt, daß und wie der neue Schullehrer die reglementmäßigen Emo-
„lumente erhalten soll, und der Landrat hat die Befehle der p. p. Kammer wegen deren Ausmitte-
„lung genau zu befolgen. Wenn diese Emolumente einmal an einem Orte vorschriftsmäßig bestimmt
„sind, so bedarf es keiner ferneren Anzeige mehr bei jeder künftigen Vacanz; der Landrat wird nur

„verpflichtet, bei jeder Beschwerde des Lehrers über die Verenthalung seiner Emolumente die Säumigen an ihre Pflicht zu erinnern, und auf wiederholte Beschwerden sie sofort durch Exekution dazu anzuhalten u. c. Der nothdürftige Unterhalt eines zur Bildung unserer Unterthanen so wesentlichen Mannes, als ein tüchtiger Schullehrer ist, muß durchaus nicht mehr von der ungerechten Laune und Verzögerungen der Gutsbesitzer oder der Gemeinde abhängen.“

Hier nach mögen sich die Schulverbände überzeugen, daß eine pünktliche Befriedigung des Lehrers bedingt ist, und von einer Verschleppung seiner Forderung nicht die Rede sein kann.

Über die Art und Weise der Aufbringung der Emolumente von den einzelnen Contribuenten waltet eben so wenig ein Zweifel ob. Der § 19 des besagten Schul-Reglements gibt hierzu den Anhalt.

- a) das Brennmaterial wird, wenn mehrere Gemeinden zu einer Schule gehören, nach dem Thaler-Etrage auf jede Gemeinde vertheilt, und in der einzelnen Gemeinde selbst, wird das Contingent von den Stellenbesitzern, wie das baare Gehalt, zu gleichen Theilen aufgebracht, es sei denn, daß bei einzelnen Schulen noch das frühere Herkommen besteht, daß auch in der einzelnen Gemeinde der dessfallige Beitrag nach dem Thaler-Etrage repartirt und aufgebracht wird, in welchen Fällen es dabei sein Bewenden behält.
- b) Das Deputat-Getreide wird nur nach Verhältniß der catastrierten Aussaat von den Ackerbesitzern aufgebracht.
- c) Die von der, oder den Gemeinden zu entrichtende baare Summe wird unter alle Stellenbesitzer, so viel deren zu einer Schule geschlagen sind, gleich vertheilt.
- d) Das Brennmaterial ist dem Schullehrer von den zur Schule geschlagenen bespannten Wirthen, oder wenn dergleichen im Dörfe nicht vorhanden sind, von der Herrschaft anzufahren. Bei dem Vorhandensein bespannter Rustikalen haben die Guts herrschaften ihren Beitrag, wie es sich von selbst versteht, anzufahren, und eben so denjenigen Holzbeitrag, welchen selbige als Gemeindeglied für die im Besitz habenden Rustikalhusen zu gewähren haben.
- e) Das Kleinmachen des Schulholzes verrichten die Einlieger, und steht es dem Lehrer frei, mit den Einliegern ein Abkommen über baare Abgeltung ihrer dessfalligen Verpflichtung zu treffen, da es zu oft schon zu Weiterungen geführt hat, die Einlieger am Orte, oder einer auswärtigen Gemeinde ihrer Tagearbeit zu entziehen, und zum Holzhacken heranzuziehen. Der dessfallige baare Abgeltungs-Beitrag wird in den meistten Fällen die Höhe eines deshalb ausgesetzten Tagelohnes nicht erreichen; und ist ein solches Abkommen für beide Theile erwünscht, da auch der Lehrer das Hacken des Holzes durch Lohnarbeiter zu der Zeit besorgen lassen kann, zu welcher es ihm am gelegentlichsten ist.

Bei so bestehenden bestimmten Besitzungen kann ich mich ferner bei Beschwerden der Lehrer durchaus in eine weitläufige Correspondenz mit den Rentanten nicht einlassen, und werde nach einer einmaligen Erinnerung mit einer Fristbestimmung, wenn diese nicht inne gehalten wird, nur Exekution versügen, mit dem Ueberlassen sich bei vermeintlicher Bedrückung lediglich höheren Orts mit Beifügung meiner Erinnerung zu beschweren.

Breslau, den 11. April 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

A u f e n t h a l t s e r m i t t l u n g .

Das hiesige Königl. Land-Gericht verlangt den gegenwärtigen Aufenthalt seines Pflegebefohlenen Franz Anton Böhm aus Clarencastr, geb. den 17. October 1832, zu wissen, welcher sich im vorigen Jahre durch 6 Monate im Gefängniße befunden, und daraus erst Ende September v. J. entlassen worden sein soll.

Falls Böhm im Breslauer Kreise lebt, erwarte ich von der betreffenden Commune baldige Anzeige.

Breslau den 16. März 1849.

Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Die bei dem Gastwirth Peter zu Gosei dienende Auguste Grosser hat sich am 9. d. M. heimlich aus dem Dienste entfernt.

Sollte die Grosser im Kreise betroffen werden, ist solche anzuhalten und an das Dorfgericht zu Gosei abzuliefern, mit aber hiervon Anzeige zu machen.

Breslau den 11. April 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der Kriegsreservist David Gimmel vom Füssir-Bataillon 10, Infanterie-Regiments aus Strachwitz Kreis Breslau gebürtig, wurde am 24. September v. J. nach Strachwitz entlassen, und ist hier nicht eingetroffen. Die Königl. Kommandantur zu Schweidnitz verlangt dessen gegenwärtigen Aufenthalt zu wissen, und erwarte ich, falls Gimmel im Kreise Breslau sich aufhält, von der betreffenden Commune baldige Anzeige.

Breslau den 11. April 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Gefunden.

Um 5. d. M. wurden aus einem der Feldbusche des Dominio Protsch von dem herrschaftlichen Amtscher 3 Manns- und 5 Frauenspersonen herausgewiesen, die vorgaben, dürres Holz sammeln zu wollen. Bei näherer Untersuchung des Terrains ergab sich, daß wahrscheinlich dieselben in der im Busche befindlichen Sandgrube einen ungezeichneten Sack mit circa $\frac{1}{2}$ Etr. Speck und einen Töpf mit circa 3 Quart Butter, welcher Töpf in ein braun, grün und rothgeblumtes Rattunkleid eingehüllt war, zurückgelassen haben.

Der rechtmäßige Eigentümer kann die Gegenstände bei dem Dominio Protsch in Empfang nehmen.

Breslau den 7. April 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Diebstahl.

In der Nacht vom 5. zum 6. huj. ist das messingne Rohr von der großen Feuersprize zu Zweibrot gestohlen worden, und empfehle ich die Vigilanz auf den Dieb.

Breslau, den 13. April 1849.

Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Inserate.

Cöln-Münster Vieh-Versicherungs-Verein
auf Gegenseitigkeit mit festen Prämien (ohne Nachzahlung) gegründet.

Direction: II. Abtheilung. Berlin, Zimmerstraße Nr. 65.

Der Verein, welcher am 29. Februar v. J. für Rheinland und Westphalen die Concession erhalten, ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. Februar d. J. auch für die übrigen Provinzen des preussischen Staates sanctionirt und darf wohl hoffen, seine Wirksamkeit in Kürzem über alle Länder Deutschlands ausbreiten zu können. Er versichert gegen alle gewöhnlichen Unfälle und seuchenartige Krankheiten (Rinderpest ausgenommen) bei Pferden, Hindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, für mäßige jährliche Einlagen. Diese Einlagen sind Eigenthum des Vereins und werden nur zum Nutzen der Mitglieder und zwar zur Entschädigung der Unfälle und zur Bildung eines

Reservesonds verwendet. Der Ueberschuss jeder 5jährigen Periode wird den Mitgliedern als Dividende zurückgestattet. Die Verwaltungskosten werden besonders erhoben und getrennt verrechnet.

Der Verein leitet sich selbst durch seine Generalversammlung, zu der jedes Mitglied berufen ist. Diese stellt jährlich die Rechnungen definitiv fest und kann, nach Moggabe der wachsenden Erfahrung, Änderungen im Tarif der Prämien sowohl, als auch der Verwaltungskosten, und, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, auch in den Statuten selbst beschließen. Sie wählt den Verwaltungsrath, unter dessen Controlle die Direction steht.

Auf den sicheren und sittlichen Grundlagen der Erfahrung, öffentlichkeit, freien Wahl und gegenseitigen Gemeinschaft stehend, welche alle Spekulation ausschließen, wird der Verein die bis jetzt auf anderem Wege unübersteiglichen Schwierigkeiten der Viehversicherung siegreich überwinden. Die Versicherungsgeschäfte des Vereins wird in jeder Provinz ein Generalagent (in der Provinz Schlesien Herr A. L. Schmidt, Breslau, Blücherplatz Nr. 8.), in jedem Kreise ein Kreisagent besorgen.

Berlin den 2. April 1849.

Der Direktor des Vereins,

E. Lambla.

Auf Vorstehendes Bezug nehmend, verbinde damit die Anzeige, daß Prospekte und Antragsformulare unentgeltlich, die Statuten des Vereins à 2 Sgr. verabreicht werden.

Breslau, den 8. April 1849.

A. L. Schmidt,

General-Agent des Cöln-Münster Versicherungs-Vereins
Blücherplatz Nr. 8.

Zehn Thaler Belohnung!

Demjenigen, welcher dem Unterzeichneten zur Wiedererlangung des ihm am verwichenen Churfürstentage von der großen Feuersprize gestohlenen messingnen Spritzenrohrs und zur Entdeckung des Diebes behilflich ist.

Zweibrück den 10. April 1849.

E. Lübbert.

Den Mitgliedern des Vereins „zur Förderung der Materiellen - Interessen“ im Breslauer Kreise, wird hiermit in Erinnerung, gebracht daß die nächste Zusammenkunft Dienstag den 17. April, Morgens 9 Uhr in Klettendorf stattfinden wird.

Der Vorstand.

In Bezug auf die Besprechung vom 10. März a. e. erlaubt sich Unterzeichneter die katholischen Lehrer des Kreises hiermit aufzufordern, Mittwoch den 18. d. M. der Zusammenkunft in Lissa beizuwöhnen.

Mooreke.

Oberschlesischen Glas-Dünger-Gyps verkaufe ich von heute ab zu 1 Thlr.
3 Sgr. pro Tonne.

Moritz Werther, Ohlauer-Straße Nr. 8.

Freiwillige Subhastation.

Die den August Kurzbachschen Erben gehörige, zu Sadewitz sub Nr. 11 belegene Freistelle, auf 900 Thl. geschätzt, soll

am 16. Mai 1849, Vormittags 10 Uhr

in Sadewitz Behufs der Gebtheilung freiwillig subhastirt werden. Es werden auch Gebote auf Haus und Gärten, so wie auf den Acker angenommen. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu dem Termine eingeladen.

Breslau den 18. December 1848.

Das Gerichts-Amt Sadewitz, Klingberg.